

**Studienordnung (StO)  
für den Studiengang Zahnmedizin  
an der Medizinischen Fakultät  
der  
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ (Staatsexamen)  
vom 29.09.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Nr. 27, S. 543-606), zuletzt geändert am 01. Dezember 2020 (GV.NRW. S. 1110) und der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) in der Fassung vom 8. Juni 2019 (Artikel 1 der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung vom 08. Juli 2019, in der am 11. Juli im BGBl Teil I Nr. 25 veröffentlichten Fassung), zuletzt geändert durch die VO zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 1.10.2021, hat die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms – Universität die folgende Studienordnung erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugang und Zulassung zum Studium
- § 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 5 Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflichten der Studierenden
- § 6 Gliederung des Studiums und Studienpläne
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen
- § 9 Regelung des Zugangs bei einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienberatung
- § 12 Organisation des Studiums und Zuständigkeiten

#### **B. Die Studienabschnitte**

- § 13 Erster (vorklinischer) Studienabschnitt
- § 14 Zweiter (präklinischer) Studienabschnitt
- § 15 Dritter (klinischer) Studienabschnitt

#### **C. Erwerb der Leistungsnachweise**

- § 16 Leistungsnachweise – Voraussetzungen, Art/Umfang von Erfolgskontrollen
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Beurlaubung, Rücktritt, Versäumnis und Täuschung
- § 19 Prüfungskommission
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Wiederholbarkeit

#### **D. Schlussbestimmungen**

- § 22 Fortschreibung der Studienordnung
- § 23 Inkrafttreten
- § 24 Übergangsregelung

**Anhang I: Studienplan****Anhang II: CNW-Berechnung****A. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung vom 08. Juli 2019, in der am 11. Juli 2019 im BGBl Teil I Nr. 25 veröffentlichten Fassung, das Studium der Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 oder später das Studium im Studiengang Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster beginnen, und nach Maßgabe der Übergangsvorschriften in § 24 für die bereits eingeschriebenen Studierenden.

**§ 2****Ziele des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Ziel der Zahnärztlichen Ausbildung ist es, entsprechend § 1 ZApprO die Studierenden für ihre spätere Tätigkeit als Zahnärztin/Zahnarzt wissenschaftlich und praktisch auszubilden sowie sie zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung zu befähigen.  
<sup>2</sup>Hierbei vermittelt die zahnärztliche Ausbildung grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. <sup>3</sup>Sie wird auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführt und vermittelt die Grundsätze einer evidenzbasierten Bewertung medizinischer und zahnmedizinischer Verfahren.  
<sup>4</sup>Die zahnärztliche Ausbildung beinhaltet auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung sowie zahnärztlicher Qualitätssicherung. <sup>5</sup>Sie fördert die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Zahnärzten und Zahnärztinnen und mit Ärzten und Ärztinnen sowie mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.
- (2) <sup>1</sup>Das Erreichen dieser Ziele wird von der Universität regelmäßig und systematisch bewertet. <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Evaluation werden bekannt gegeben.

**§ 3****Zugang und Zulassung zum Studium**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für das Studium im Studiengang Zahnmedizin wird gemäß § 49 HG durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen. <sup>2</sup>Bei Zeugnissen, die im Ausland erworben worden sind, gilt der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 ZApprO).

- (1) Die Zulassung zum Studium im Studiengang Zahnmedizin wird aufgrund des § 4 Absatz 3, § 7 Absatz 2 Satz 4, § 8 Absatz 2 Satz 3, § 11 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 vom 29. Oktober 2019 und in Verbindung mit den Artikeln 6, 12 und 18 Absatz 2 und 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 sowie des § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008, von denen Absatz 2 durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 18. November 2008 und in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Anlage zu GV. NRW. S. 710) durch die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Studienplatzvergabeverordnung NRW – StudienplatzVVO NRW) in Verbindung mit der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das

Auswahlverfahren in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin in der jeweils gültigen Fassung geregelt, wobei die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester jeweils semesteraktuell durch die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des zuständigen NRW-Landesministeriums festgesetzt werden.

- (2) Gemäß der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung bestehen an der Universität Münster für den Studiengang Zahnmedizin auch Zulassungsbeschränkungen vom 2. bis 10. Semester.
- (3) <sup>1</sup>Eine Zulassung zum Zahnmedizinstudium insbesondere auch bei Studienplatztausch oder bei Bewerbung auf ein höheres Fachsemester ist zu versagen, wenn der/die Bewerber\*in die in der ZApprO oder in der Ärztlichen Approbationsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise, die Zahnärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte oder die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte endgültig nicht bestanden hat oder die Regelstudienzeit gemäß ZApprO von vier vorklinischen bzw. zwei klinisch-theoretischen bzw. vier klinischen Semestern überschritten hat.
- <sup>2</sup>Vor der Immatrikulation müssen die Studierenden einen Nachweis der bisherigen Hochschule vorlegen, dass sie von der ZApprO vorgeschriebene Leistungsnachweise, die Zahnärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte oder die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte nicht endgültig „nicht bestanden“ haben.
- <sup>3</sup>Bisherige Fehlversuche an dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule oder im Falle eines Studiengangwechsels von Medizin zu Zahnmedizin an dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule werden auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen des Erwerbs des Leistungsnachweises angerechnet.
- (4) Darüber hinaus setzt die Zulassung in ein höheres Fachsemester voraus, dass der/die Bewerber/in über den für das Studium im jeweiligen Fachsemester gemäß Regelstudienplan erforderlichen Leistungsstand verfügt. Ortswechsler\*innen gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 der Studienplatzvergabeverordnung NRW (StudienplatzVVO NRW) vom 18.12.2019 (GV.NRW. vom 09.01.2020) können darüber hinaus nur in das nächsthöhere Semester zugelassen werden.

#### **§ 4**

##### **Studienbeginn und Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium der Zahnmedizin kann an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Dieser Studienordnung liegt die in § 2 Abs. 3 der ZApprO festgelegte Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes einschließlich einer Prüfungszeit für die Zahnärztliche Prüfung von fünf Jahren und sechs Monaten zugrunde.
- <sup>2</sup>Die an der Ausbildung beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen

#### **§ 5**

##### **Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflichten der Studierenden**

- (1) <sup>1</sup>Das Studienkonzept basiert auf studentischer Eigenverantwortung. <sup>2</sup>Zur Gewährleistung der für das Erreichen der Studienziele erforderlichen Rahmenbedingungen ist die studentische Beteiligung an der Studienorganisation erforderlich. <sup>3</sup>So sind die Studierenden insbesondere verpflichtet, sich gewissenhaft und selbständig über hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Fachbereichs, insbesondere durch das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten (IfAS), fortlaufend zu informieren und von an sie adressierten Mitteilungen unverzüglich Kenntnis zu nehmen. <sup>4</sup>Dies umfasst insbesondere die durch die jeweiligen Veranstaltungen adressierten Lernziele und die hierfür ausgewiesenen Voraussetzungen und Vorbereitungen, sowie Termine, Fristen und in den

Kursordnungen festgelegten Spezifika der curricularen Unterrichtsveranstaltungen und Erfolgskontrollen. <sup>5</sup>Dazu gewährleisten die Studierenden auch ihre Mitgliedschaft in den zum aktuellen Studienverlauf korrespondierenden E-Mailverteilern, sowie insbesondere die eigenständige aktive Anpassung bei Änderungen des individuellen Studienplans, sowie den fortlaufenden täglichen Abruf der hierüber bereit gestellten E-Mails.

<sup>6</sup>Der Fachbereich behält sich vor, für den E-Mailverkehr mit den Studierenden ausschließlich die von der WWU bereit gestellte E-Mail-Adresse zu nutzen.

- (2) Darüber hinaus sind die Studierenden verpflichtet, Namensänderungen sowie jede Änderung der für den Studienbetrieb relevanten Kontaktdaten (Erreichbarkeit, Studien- und ggf. Heimatadresse, etc.) nicht nur dem Studierendensekretariat der WWU, sondern auch dem Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten (IfAS) unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig, spätestens jedoch zum Ende jedes Semesters, die korrekte elektronische Erfassung ihrer Anwesenheit in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen zu kontrollieren und zu bestätigen.
- (4) Die Studierenden müssen die Fortsetzung des Studiums der WWU jedes Semester während der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist melden.
- (5) <sup>1</sup>Die Studierenden haben den Anweisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen des Studiums von weisungsberechtigten Personen erteilt werden und die für die jeweilige betriebliche Studienstätte geltende Ordnung zu beachten. <sup>2</sup>Hierbei sind die geltenden Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Hygienebestimmungen zwingend einzuhalten. <sup>3</sup>Eine Missachtung kann zum sofortigen Ausschluss von der betreffenden Lehrveranstaltung oder Prüfung führen.
- (6) <sup>1</sup>Alle vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Sachmittel, wie Geräte, Räumlichkeiten und sonstige Studienmittel, sind pfleglich zu behandeln und nur zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden. <sup>2</sup>Ausgeliehene Geräte sind zu den gesetzten Fristen und spätestens mit der Exmatrikulation unaufgefordert zurück zu geben. <sup>3</sup>Für den Verlust oder die Beschädigung von Studienmitteln aller Art haften Studierende nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) <sup>1</sup>Das Anfertigen von Bild- oder Tonaufnahmen von zur Lehre der Fakultät zu zählenden Veranstaltungen, auch zu persönlichen Zwecken, ist ohne Einwilligung der jeweiligen Veranstaltungsleiterinnen oder Veranstaltungsleiter, sowie der mitaufgenommenen weiteren Anwesenden nicht gestattet. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere Unterrichtsveranstaltungen, Prüfungssituationen, Klausureinsichten, sowie Interaktionssituationen mit (Simulations)Patientinnen und (Simulations)Patienten. Studierende, die dennoch Bild- oder Tonaufnahmen anfertigen, können der entsprechenden Lehrveranstaltung verwiesen und hiervon ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Im Wiederholungsfalle wird die Fakultät die Studierende oder den Studierenden, die oder der unberechtigt Bild- oder Tonaufnahmen angefertigt hat, von der Nutzung ihrer Einrichtungen ausschließen, die EDV-Nutzungsberechtigung entziehen und/ oder ein Hausverbot erteilen. <sup>4</sup>Etwaige darüberhinausgehende zivil- und strafrechtliche Konsequenzen bleiben hiervon unberührt.
- (8) Die Studierenden sind verpflichtet, sich an die Vorgaben der ärztlichen Schweigepflicht zu halten und eine entsprechende Schweigepflichterklärung abzugeben.
- (9) Zur unbedingten Wahrung der Schweigepflicht dürfen Krankenunterlagen, in die die Studierenden im Rahmen ihres Studiums Einblick erhalten, weder im Original noch als Kopie oder in sonstiger Form die Räumlichkeiten des UKM verlassen und sind so zu behandeln, dass ein unbefugter Zugriff Dritter ausgeschlossen ist.
- (10) <sup>1</sup>Studierende haben sich unmittelbar nach Aufnahme ihres Zahnmedizinstudiums an der WWU vom Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst des Universitätsklinikums Münster beraten zu lassen. <sup>2</sup>Ziel der Vorstellung beim Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst ist die Feststellung der arbeitsmedizinischen Eignung für den Unterricht an (Simulations)Patient\*innen und für gegenseitige Übungen mit dem Ziel des Schutzes von (Simulations)Patientinnen und (Simulations)Patienten, Kommilitoninnen und Kommilitonen, Dozentinnen und Dozenten sowie des

Krankenhauspersonals. <sup>3</sup>Das Intervall von Folgeuntersuchungen wird individuell vom Arbeitsmedizinischen Dienst festgelegt und muss von der/dem Studierenden im Medicampus-System kontrolliert und eingehalten werden.

<sup>4</sup>Eine fehlende oder nicht mehr gültige arbeitsmedizinische Eignungsfeststellung führt automatisch zu einem Ausschluss von jeglichen Unterrichtsveranstaltungen mit Patientenkontakt oder Unterrichtsveranstaltungen, in denen Studierende Simulationspatient\*innen oder sich gegenseitig untersuchen.

<sup>5</sup>Ferner sind die Kursleiterin / der Kursleiter und das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten vor der Teilnahme an den jeweiligen Kursen darüber zu informieren, falls bei der/dem Studierenden gesundheitliche Umstände bestehen, die mit einem höheren gesundheitlichen Risiko für die/den Studierenden einhergehen, wie insbesondere bei Vorliegen einer Schwangerschaft, einer Immunsuppression, akuten oder chronischen Erkrankungen der inneren Organe oder relevanten psychiatrischen Erkrankungen.

<sup>6</sup>Zudem sind Studierende zu einer Mitteilung verpflichtet, falls sie an einer Erkrankung leiden, von der Gefahren für (Simulations)Patientinnen und (Simulations)Patienten, Kommilitoninnen und Kommilitonen, Dozentinnen und Dozenten oder Krankenhauspersonal ausgehen können, wie bspw. infektiöse Erkrankungen oder Epilepsie.

<sup>7</sup>Im Falle des Bestehens einer Schwangerschaft sind Studierende nach den gesetzlichen Bestimmungen (MuSchG) zur Mitteilung verpflichtet.

- (1) Die Studierenden haben die Pflicht, sich aktiv an der Evaluation gemäß § 2 Abs. 2 zu beteiligen.

## **§ 6**

### **Gliederung des Studiums und Studienpläne**

- (1) Dieser Studienordnung liegt die in § 2 Abs. 3 der ZApprO festgelegte Regelstudienzeit zugrunde.
- (2) <sup>1</sup>Nach § 2 ZApprO umfasst die zahnärztliche Ausbildung ein Studium der Zahnmedizin an einer Universität im Umfang von 5.000 Stunden und mit einer Dauer von fünf Jahren, eine Ausbildung in erster Hilfe, einen Pflegedienst von einem Monat, eine Famulatur von vier Wochen und die Zahnärztliche Prüfung.  
<sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in den ersten (vorklinischen), zweiten (präklinischen) und dritten (klinischen) Studienabschnitt.
- (3) <sup>1</sup>Der erste (vorklinische) Studienabschnitt umfasst vier Semester und schließt mit dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ab. <sup>2</sup>Für den Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an den in Anlage 1 ZApprO aufgeführten Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Ferner ist vor dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung eine Ausbildung in erster Hilfe gemäß § 13 ZApprO und ein einmonatiger Pflegedienst gemäß § 14 ZApprO abzuleisten.  
<sup>4</sup>Ausnahmen für Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder Prüfungen in einem Modellstudiengang, in denen sie über die in dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft wurden, bestanden haben, regelt § 20 Abschnitt 4 ZApprO.
- (4) <sup>1</sup>Der zweite (präklinische) Studienabschnitt umfasst zwei Semester und schließt mit dem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ab. <sup>2</sup>Für den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss neben dem Bestehen des ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an den in Anlage 2 ZApprO aufgeführten Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden.
- (5) <sup>1</sup>Der dritte (klinische) Studienabschnitt umfasst vier Semester und schließt mit dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ab. <sup>2</sup>Für den Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss neben dem Bestehen des zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 3 und 4 ZApprO aufgeführten Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden,

wobei im Falle der in Anlage 3 ZApprO aufgeführten Lehrveranstaltungen auch die regelmäßige Teilnahme nachzuweisen ist. <sup>3</sup>Ferner ist nach bestandenem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vor dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung während der unterrichtsfreien Zeiten eine vierwöchige Famulatur gemäß § 15 ZApprO abzuleisten.

<sup>4</sup>Ausnahmen für Studierende, die die Ärztliche Prüfung bestanden haben, regelt § 20 Abschnitt 4 ZApprO.

- (6) <sup>1</sup>Der Ablauf des Studiums wird durch diese Studienordnung und auf deren Grundlage durch die Studienpläne (Anhang I) geregelt. <sup>2</sup>Die Studienpläne werden getrennt für die einzelnen Studienabschnitte aufgestellt. <sup>3</sup>Sie bezeichnen die einzelnen Lehrveranstaltungen, legen deren Aufteilung auf die verschiedenen Semester der einzelnen Studienabschnitte, die Zugangsvoraussetzungen und den jeweiligen Stundenumfang fest. <sup>4</sup>Dabei werden die Studieninhalte in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen. <sup>5</sup>So bildet jeder Kurs einschließlich der entsprechenden Begleitveranstaltungen ein Modul. <sup>6</sup>Jedem Modul sind gemäß § 3 Abs. 4 ZApprO Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zugeordnet. <sup>7</sup>Der in Leistungspunkten gemessene studentische Arbeitsaufwand beinhaltet neben dem Besuch der Lehrveranstaltungen auch die Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, veranstaltungsbegleitende Prüfungen und die Zeit des Selbststudiums. <sup>8</sup>Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden. <sup>9</sup>Die Studienpläne dienen den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums und ermöglichen den Abschluss des Studiums in Regelstudienzeit. <sup>10</sup>Dementsprechend sind die in Anhang I für die verschiedenen Studienabschnitte aufgestellten Studienpläne in ihrer Gesamtheit als Regelstudienplan für den Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der WWU Münster zu verstehen.
- (7) <sup>1</sup>Auf Basis der Studienpläne werden Stundenpläne aufgestellt. <sup>2</sup>In diesen Stundenplänen werden die aufgrund der ZApprO erforderlichen Lehrveranstaltungen so geordnet, dass den Studierenden deren Besuch ohne Überschneidungen und in sinnvoller Weise möglich ist. <sup>3</sup>Die Stundenpläne können sich in Abhängigkeit von der zu erwartenden Zahl der Studierenden und den zur Verfügung stehenden Räumen ändern. <sup>4</sup>Weicht die Studierende oder der Studierende von der im Studienplan empfohlenen Reihenfolge der Unterrichtsveranstaltungen ab, so kann sie oder er keinen Anspruch erheben, in den folgenden Semestern vorrangig zu den noch nicht besuchten Unterrichtsveranstaltungen zugelassen zu werden.
- (8) <sup>1</sup>Zuständig für die Koordination der Studien- und Stundenpläne ist der/die Koordinator/in für Lehre im Fach Zahnmedizin in Zusammenarbeit mit dem Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten (IfAS) und in Absprache mit dem/der Prodekan/in für Zahnmedizin bzw. dem/der Beauftragten für Zahnmedizin im Dekanat der Medizinischen Fakultät. <sup>2</sup>Die Stundenpläne werden jeweils rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn über das Internet zum Download bereitgestellt und außerdem durch Aushang zur Kenntnis gebracht.

## § 7

### Lehrveranstaltungen

- (1) <sup>1</sup>Die Universität Münster bietet ein Curriculum an, durch das die in § 1 Absatz 1 und 2 ZApprO genannten Ziele (siehe auch § 2 Abs. 1 dieser Ordnung) erreicht werden und das es den Studierenden ermöglicht, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. <sup>2</sup>Hierbei soll fächerübergreifendes Denken gefördert und die Vermittlung des theoretischen und klinischen Wissens während der gesamten Ausbildung so weitgehend wie möglich miteinander verknüpft werden. <sup>3</sup>Hierfür bietet die WWU Münster gemäß § 5 Abs. 1 und § 6-9 ZApprO folgende Unterrichtsveranstaltungen an:

#### a) Vorlesungen (V):

<sup>1</sup>In Vorlesungen werden wissenschaftliche und methodische Kenntnisse zusammenhängend und systematisch dargestellt. <sup>2</sup>Sie dienen unter anderem der theoretischen Vorbereitung oder der Begleitung von praktischen Übungen. <sup>3</sup>Vorlesungen können im Präsenz- und/oder Onlineformat

angeboten werden.

b) Seminare (S):

<sup>1</sup>In Seminaren wird gemäß § 8 Abs. 3 ZApprO in Gruppen von bis zu 20 Studierenden der durch praktische Übungen und Vorlesungen vermittelte Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. <sup>2</sup>Seminare haben das Ziel, den Studierenden wichtige zahnmedizinische und medizinische Zusammenhänge zu verdeutlichen, insbesondere auch die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Grundlagen und klinischen Inhalten. <sup>3</sup>Wo es möglich und sinnvoll ist, werden auch Patient\*innen eingebunden. <sup>4</sup>Seminare können durch digitale Lehrformate begleitet werden.

c) Praktische Übungen:

<sup>1</sup>Praktische Übungen umfassen gemäß § 7 Abs. 1 ZApprO die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. <sup>2</sup>Die Inhalte der praktischen Übungen richten sich nach den Anforderungen der zahnärztlichen Praxis und finden – sofern es der Lernstoff erfordert – in kleinen Gruppen statt. <sup>3</sup>Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden.

▪ Praktika (P):

<sup>3</sup>Um praktische Fertigkeiten oder Methoden zu erlernen bzw. zu üben und um Wissen zu vertiefen, werden Praktika durchgeführt. <sup>4</sup>Die Gruppengröße pro Lehrender bzw. Lehrendem sollte 15 Studierende nicht überschreiten.

▪ Unterricht an Patient\*innen (UaP) sowie Behandlung von Patient\*innen (BvP):

<sup>5</sup>Unterricht an Patient\*innen sowie die Behandlung von Patient\*innen ist ein zentrales Element des Studiengangs Zahnmedizin. <sup>6</sup>Hierbei werden die Studierenden unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Zahnärzt\*innen direkt an Patient\*innen tätig. <sup>7</sup>Zur Entwicklung der klinischen Expertise wird das diagnostische, differentialdiagnostische und therapeutische Vorgehen fallbezogen erarbeitet und reflektiert, wobei jeweils eine kleine Gruppe von Studierenden gleichzeitig und unmittelbar am Patienten bzw. an der Patientin unterwiesen wird, und zwar gemäß § 7 Abs. 4 ZApprO

- <sup>8</sup>beim Unterricht an Patient\*innen eine Gruppe von höchstens sechs Studierenden,

- <sup>9</sup>bei Behandlung von Patient\*innen durch Studierende eine Gruppe von höchstens drei behandelnden Studierenden.

d) <sup>1</sup>Darüber hinaus können weitere Lehrformate zum Einsatz kommen, wie beispielsweise Gegenstandsbezogene Studiengruppen und Blended Learning:

▪ Gegenstandsbezogene Studiengruppen (GS):

<sup>2</sup>Gegenstandsbezogene Studiengruppen haben die Aufgabe, den in praktischen Übungen, Seminaren und Vorlesungen dargestellten Stoff zu besprechen und das eigenständige, problemorientierte Arbeiten insbesondere an Fallbeispielen zu üben. <sup>3</sup>Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden.

▪ Blended Learning (BL):

<sup>4</sup>Kombination eines elektronischen Unterrichtsangebots mit einer Präsenzveranstaltung, in dem den Studierenden Unterlagen und Aufgaben zur Bearbeitung mittels Datenträger, Intra- oder Internet zur Verfügung gestellt werden, deren Bearbeitung als Bestandteil der Veranstaltung zur Vor- und Nachbearbeitung der Präsenzveranstaltung dient.

- (2) <sup>1</sup>Die Unterrichtsveranstaltungen in Präsenz und/oder in Form von Online-Lehre werden durch eigenverantwortliches Selbststudium der Studierenden ergänzt, welches in die Ermittlung des modulbezogenen Workloads (siehe Anhang I dieser Ordnung) Eingang findet. <sup>2</sup>Das Selbststudium umfasst Lernphasen, mittels derer kerncurriculare Lehrinhalte durch eigenverantwortliches Studium ohne Präsenz von Lehrpersonal erworben werden. <sup>3</sup>Dies umfasst sowohl die Aneignung von Fakten-, Handlungs- und Begründungswissen (theoretisches Selbststudium -TS) als auch von praktischen Fertigkeiten, welche ggf. durch infrastrukturell vorgehaltene Lernumgebungen ohne die Präsenz von Lehrpersonal unterstützt werden können (praktisches Selbststudium - PS).

## § 8

**Anmeldung und Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen**

- (1) Zu Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 1-2 werden nur Studierende zugelassen, die im Studiengang Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, sowie Studierende anderer Studiengänge, für die nach der für sie geltenden, mit der Medizinischen Fakultät abgestimmten Studienordnung eine Teilnahme vorgeschrieben ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und zugehörigen Prüfungen setzt die fristgerechte Anmeldung seitens der/des Studierenden über das elektronische Anmeldesystem der Medizinischen Fakultät sowie eine Zulassung durch die/ den jeweils zuständige/n Kursleiter\*in bzw. das IfAS voraus. <sup>2</sup>Das Anmeldeverfahren und die Anmelde- und Anmeldefristen werden von dem/ der jeweils zuständigen Kursleiter\*in bzw. – im Falle der Organisationsübernahme der Lehrveranstaltung – vom IfAS über den zum jeweiligen Kurs gemäß Regelstudienplan korrespondierenden Semester-Mailverteiler bekannt gegeben. <sup>3</sup>Dazu obliegt es den Studierenden gemäß § 5 Abs. 1 ihre Mitgliedschaft in den zum aktuellen Studienverlauf korrespondierenden Mailverteilern sowie den täglichen Abruf der hierüber an die von der WWU zugeordnete persönliche E-Mail-Adresse bereit gestellten E-Mails sicherzustellen und insbesondere bei Änderungen des individuellen Studienplans eigenständig eine Anpassung ihrer Zuordnung zu den Semester bezogenen E-Mailverteilungslisten vorzunehmen.
- (3) <sup>1</sup>Bis zum Tag vor dem ersten Veranstaltungstermin der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung kann die /der Studierende durch eine schriftlich gegenüber dem/ der jeweils zuständigen Kursleiter\*in bzw. – im Falle der Organisationsübernahme der Lehrveranstaltung – gegenüber dem IfAS abzugebende Erklärung von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung zurücktreten. <sup>2</sup>Ein späterer Rücktritt ist nur möglich, wenn die oder der Studierende sich aus einem nicht selbst verschuldeten, wichtigen Grund an einer regelmäßigen Teilnahme (§ 15 Absatz 1) gehindert sieht. <sup>3</sup>Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:
- <sup>4</sup>ein stationärer Krankenhausaufenthalt, <sup>[SEP]</sup>
  - <sup>5</sup>eine langfristige Erkrankung der eigenen Person oder eines eigenen Kindes unter 14 Jahren, <sup>[SEP]</sup>
  - <sup>6</sup>eine Schwangerschaft, die mit einer Teilnahme an der Veranstaltung unvereinbar ist, <sup>[SEP]</sup>
  - <sup>7</sup>die Pflege oder der Tod eines nahen Angehörigen (Kind, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner\*in), <sup>[SEP]</sup>
  - <sup>8</sup>die Erfüllung einer Aufgabe von besonderem öffentlichen Interesse (z.B. Einsätze im Rahmen des Katastrophenschutzes) oder <sup>[SEP]</sup>
  - <sup>9</sup>rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Teilnahme.
- <sup>10</sup>Der Rücktritt muss unverzüglich nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes gegenüber dem/der zuständigen Kursleiter\*in schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- <sup>11</sup>Wird ein zugeteilter Platz in einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung, von dem die/der Studierende nicht wirksam zurückgetreten ist, nicht angetreten und/oder während der laufenden Lehrveranstaltung nicht mehr wahrgenommen (abgebrochen), so wird die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung als nicht bestanden bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die hierzu jeweils gehörenden Prüfungen für den Erhalt des Leistungsnachweises einschließlich der eventuell abzulegenden Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb von 18-Monaten ab Beginn des Semesters, für das der/die Studierende zu der Lehrveranstaltung zugelassen worden ist, absolviert werden. <sup>2</sup>Bei Lehrveranstaltungen, die sich über mehrere Semester erstrecken, beginnt die 18-Monate-Frist mit Beginn des Semesters, in dem die letzte zu diesem Leistungsnachweis gehörende Lehrveranstaltung stattfindet (§ 64 Abs. 3 HG-NRW).
- <sup>3</sup>Anerkannte Beurlaubungen oder Auslandsaufenthalte zum Zwecke des Studiums oder die Teilnahme an wissenschaftlichen Programmen, die mit der Vergabe eines Stipendiums verbunden sind, oder ein strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten im Umfang von maximal zwei Semestern werden auf die Frist nicht angerechnet. <sup>4</sup>Die Durchführung strukturierter wissenschaftlicher Arbeiten ist durch die Vorlage eines Nachweises, der von einer/einem verantwortlichen Hochschullehrer\*in und der/dem Promotor\*in zu unterzeichnen ist, zu belegen. <sup>5</sup>Ebenfalls auf die Frist nicht angerechnet wird ein Semester, in dem

der/die Studierende bei fristgerechter Anmeldung durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nicht an der zu wiederholenden Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

<sup>6</sup>Wurde der Zeitraum im Sinne des Satzes 1 überschritten, hat die/der Studierende durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass diese Fristüberschreitung von ihr/ihm nicht zu vertreten ist, wenn die/der Studierende die Fristüberschreitung nicht gegen sich gelten lassen möchte; eine Fristüberschreitung gilt stets als von der/dem Studierenden zu vertreten, wenn sie entweder darauf beruht, dass sich die/der Studierende von der jeweils im Fach anstehenden Prüfung abgemeldet hat und kein wichtiger Grund hierfür anerkannt wurde; dies gilt auch, wenn keine Anmeldung zu den jeweils für das Fach angebotenen Prüfungen, Nachklausuren oder Wiederholungsprüfungen erfolgte oder wenn der/die Studierende die in der Studienordnung vorgesehenen Wiederholungsprüfungsmöglichkeiten nicht ausschöpft oder an solchen Prüfungsmöglichkeiten nicht teilnimmt.

<sup>7</sup>Die Frist nach Satz 1 kann gemäß § 64 Abs. 3a HG-NRW pro Leistungsnachweis einmalig und nur nach Antrag und Bewilligung durch die Kommission für hochschulinterne Prüfungen (§ 18) verlängert werden:

- <sup>8</sup>um maximal drei Semester pro Kind für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Nachweis durch Geburtsurkunde und aktuelle Meldebescheinigung des Kindes).
- <sup>9</sup>um insgesamt maximal vier Semester für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke,
- <sup>10</sup>um maximal vier Semester für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten,
- <sup>11</sup>um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung (gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX) oder einer schweren Erkrankung (Nachweis ggf. durch amtsärztliches Attest bzw. Untersuchung durch Betriebsärztlichen Dienst des UKM) und
- <sup>12</sup>um maximal drei Semestern für die Zeit nachgewiesener Betreuung von nahen Angehörigen (Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner\*innen, in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten) im eigenen Haushalt mit Pflege- und Unterstützungsbedarf (GdB von mind. 60% oder anerkanntem Pflegegrad 3,4, oder 5) wahrnehmen.

<sup>13</sup>Der Antrag auf Bewilligung einer Fristverlängerung nach Satz 6 ist schriftlich und innerhalb der Frist nach Satz 1 in der Regel jedoch spätestens 4 Wochen vor den jeweils anstehenden Prüfungsterminen an die Kommission für hochschulinterne Prüfungen (§ 18) zu stellen. <sup>14</sup>Der Antrag ist ausreichend zu begründen und mit Nachweisen zu belegen; der Nachweis über die Pflege von Angehörigen kann nur durch die Vorlage der Bescheinigung der Pflegekasse erbracht werden.

<sup>15</sup>Wird die Frist nach Satz 1 nicht eingehalten und hat dies die/der Studierende zu vertreten, gilt der jeweilige Leistungsnachweis als endgültig nicht bestanden. <sup>16</sup>Das Studierendensekretariat der WWU ist hiervon umgehend zu unterrichten. <sup>17</sup>Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der WWU Münster ist nicht mehr möglich. <sup>18</sup>Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation gemäß § 51 Abs 3 Nr. 6 HG-NRW liegen damit vor.

(5) <sup>1</sup>Voraussetzungen für die Zulassung zu den praktischen Übungen im Sinne von § 7 Abs. 1 ZApprO (§ 7 Abs. 1c dieser Studienordnung):

- (a) <sup>1</sup>Vor Beginn der praktischen Übungen mit Unterricht an oder Behandlung von Patient\*innen kann zu deren Schutz das Bestehen einer theoretischen und/ oder praktischen Teilerfolgskontrolle verlangt werden. <sup>2</sup>Wird diese Teilerfolgskontrolle nicht bestanden, ist der/dem Studierenden zeitnah eine Wiederholungsmöglichkeit anzubieten. <sup>3</sup>Wird auch diese Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden, hat die/ der Studierende erst im darauffolgenden Semester wieder die Möglichkeit, die Eingangserfolgskontrolle zu wiederholen.
- (b) Voraussetzung für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit Patient\*innenkontakt oder Unterrichtsveranstaltungen, in denen Studierende Simulationspatient\*innen oder sich gegenseitig untersuchen, ist eine gültige arbeitsmedizinische Eignungsfeststellung des Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienstes des UKM entsprechend der Regelungen in § 5 Abs. 10 dieser Ordnung.
- (c) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen des Zweiten Studienabschnittes gemäß Anlage 2 ZApprO einschließlich aller in Anhang I dieser Studienordnung

im Rahmen der entsprechenden Module dazu vorgesehenen vorbereitenden bzw. begleitenden Unterrichtsveranstaltungen ist der vollständig bestandene Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

<sup>2</sup>Voraussetzung für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen des Dritten Studienabschnittes gemäß Anlage 3 und 4 ZApprO einschließlich aller in Anhang I dieser Studienordnung im Rahmen der entsprechenden Module dazu vorgesehenen vorbereitenden bzw. begleitenden Unterrichtsveranstaltungen ist der vollständig bestandene Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

- (d) Darüber hinaus wird die Zulassung zu den nachfolgend aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen (linke Spalte) von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, die in der rechten Spalte genannt sind:

1. Unterrichtsveranstaltungen im Ersten (vorklinischen) Studienabschnitt (siehe auch Anhang I)

Unterrichtsveranstaltung	Voraussetzung
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	Leistungsnachweis "Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin"
Praktikum der Physiologie	Leistungsnachweis "Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin und Leistungsnachweis ""Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin"
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	"Einführung in die Zahnheilkunde I – Präventive Zahnheilkunde"
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	"Einführung in die Zahnheilkunde I – Dentale Technologie"

2. Unterrichtsveranstaltungen im Zweiten (präklinischen) Studienabschnitt (siehe auch Anhang I)

Unterrichtsveranstaltung	Voraussetzung
Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	„Einführung in die KFO-Propädeutik und -Prophylaxe"

3. Unterrichtsveranstaltungen im Dritten (klinischen) Studienabschnitt (siehe auch Anhang I)

Unterrichtsveranstaltung	Voraussetzung
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für ZMK Krankheiten II	Leistungsnachweise "Praktikum Klinik & Poliklinik ZMK Krankheiten I" und "Radiolog. Praktikum Teil I"
Operationskurs I	Leistungsnachweise "Praktikum der zahnmed. Diagnostik u. Behandlungsplanung I", "Radiolog. Praktikum Teil I", "Integrierter Behand.lkurs I + II", "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I+II" und "Praktikum Klinik & Poliklinik ZMK Krankheiten I+II"
Operationskurs II	Leistungsnachweise "Praktikum der zahnmed. Diagnostik u. Behandlungsplanung I+II", "Radiolog. Praktikum Teil I", "Integrierter Behandlungskurs I, II, III", "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I+II", "Praktikum Klinik & Poliklinik ZMK Krankheiten I+II", Operationskurs I"
Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II	Leistungsnachweis "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I"
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	Leistungsnachweise "Radiolog. Praktikum Teil I", "Integrierter Behandlungskurs I", "Praktikum Klinik & Poliklinik ZMK Krankheiten I" und Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I"

Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II	Leistungsnachweise "Praktikum der zahnmed. Diagnostik u. Behandlungsplanung I", "Radiolog. Praktikum Teil I", "Integrierter Behandlungskurs I+II", "Praktikum Klinik & Poliklinik ZMK Krankheiten II" und "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II"
Integrierter Behandlungskurs I (Schwerpunkt Zahnerhaltung & Parodontologie)	Leistungsnachweis "Radiolog. Praktikum Teil I"
Integrierter Behandlungskurs II (Schwerpunkt Prothetik)	Leistungsnachweise "Radiolog. Praktikum Teil I", "Integrierter Behandlerkurs I" bzw. Teilleistungen des "Integrierten Behandlerkurs I" gemäß Kursrichtlinie, "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I", Praktikum i. d. Klinik oder Poliklinik für ZMK Krankheiten I"
Integrierter Behandlungskurs III (Schwerpunkt Zahnerhaltung & Parodontologie)	Leistungsnachweise "Praktikum der zahnmed. Diagnostik u. Behandlungsplanung I", "Radiolog. Praktikum Teil I", "Integrierter Behandlerkurs I+II", "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I+II" und "Praktikum Klinik & Poliklinik ZMK Krankheiten I+II"
Integrierter Behandlungskurs IV (Schwerpunkt Prothetik)	Leistungsnachweise "Praktikum der zahnmed. Diagnostik u. Behandlungsplanung I+II", Leistungsnachweise "Radiolog. Praktikum Teil I", "Integrierter Behandlerkurs I+II", "Integrierter Behandlerkurs III" bzw. Teilleistungen des "Integrierten Behandlerkurs III" gemäß Kursrichtlinie, "Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I+II", "Praktikum Klinik & Poliklinik ZMK Krankheiten I+II"
Radiologisches Praktikum Teil II	Leistungsnachweis „Radiol. Praktikum - Teil I“

## § 9

### Regelung des Zugangs bei einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Teilnehmerzahl

- (1) <sup>1</sup>Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die sich rechtzeitig bis zu dem vom Kursleiter oder von der Kursleiterin festgesetzten Termin gemeldet haben und nach der Studienordnung die erforderlichen Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, die Aufnahmefähigkeit, dann regelt auf Antrag der/ des Lehrenden die/ der Dekan oder die/der von diesem beauftragte Lehrende den Zugang (§ 59 Abs. 2 HG). <sup>2</sup>Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:
- <sup>3</sup>Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges entsprechend des Studienverlaufsplanes (Regelstudienplan – Anlage I) bzw. Stundenplanes bereits im vorangegangenen Semester auf den Besuch der Unterrichtsveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen waren (maßgeblich ist der Studienstand zu diesem Zeitpunkt), jedoch aus Kapazitätsgründen nicht berücksichtigt werden konnten, sind mit höchster Priorität zu berücksichtigen.
  - <sup>4</sup>Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges entsprechend des Studienverlaufsplanes bzw. Stundenplanes (Regelstudienplan – Anhang I) auf den Besuch der Unterrichtsveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (maßgeblich ist der Studienstand zu diesem Zeitpunkt), einschließlich derjenigen, die die Unterrichtsveranstaltung wiederholen müssen, sind nachgeordnet gleichrangig zu berücksichtigen.
  - <sup>5</sup>Ist innerhalb der genannten Gruppen eine Auswahl erforderlich, so wird durch das Los entschieden.
- (2) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust oder höchstens ein solcher von einem Semester entsteht.

- (3) Eine Zuteilung von Studierenden, die in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind als in dem, für das der Besuch der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung nach dem Studienplan (Anhang I) vorgesehen ist, ist dabei nicht möglich.

## **§ 10**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem dem zahnmedizinischen Studiengang verwandten Studiengang an Universitäten oder Hochschulen im Geltungsbereich der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung vom 08. Juli 2019, in der am 11. Juli im BGBl Teil I Nr. 25 veröffentlichten Fassung, oder in einem Studium der Zahnmedizin oder einem verwandten Studiengang an Universitäten oder Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs der genannten Verordnung erbracht worden sind, erfolgt auf Antrag gemäß § 23 Abs. 1 ZApprO i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe NRW durch das Landesprüfungsamt.

## **§ 11**

### **Studienberatung**

- (1) <sup>1</sup>Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (ZSB). <sup>2</sup>Sie erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Zugangsvoraussetzungen, Studienabschlüsse, Studienaufbau und Studienbedingungen und beinhaltet auch psychologische und pädagogische Hilfestellung bei studienbedingten und persönlichen Schwierigkeiten im Studienverlauf.
- (2) <sup>1</sup>Die studienbegleitende fachspezifische Studienberatung im Studiengang Zahnmedizin ist Aufgabe der Fakultät. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch den/die Lehrkoordinator/-in für das Fach Zahnmedizin und durch die Mitarbeiter\*innen des IfAS. <sup>2</sup>Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere zu Beginn des Studiums, nach nicht bestandenen Prüfungen sowie im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels.

## **§ 12**

### **Organisation des Studiums und Zuständigkeiten**

- (1) Die Medizinische Fakultät stellt auf der Grundlage der Studienpläne (Anhang I) sicher, dass die in der ZApprO festgelegten Unterrichtsveranstaltungen einschließlich der vorgegebenen Gesamtmindeststundenzahl ordnungsgemäß angeboten werden.
- (2) <sup>1</sup>Verantwortlich für die Koordination der Studienpläne ist der/die Lehrkoordinator\*in für das Fach Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät in Zusammenarbeit mit dem IfAS und nach Absprache mit dem/der Prodekan\*in für Zahnmedizin bzw. dem/der Beauftragten für Zahnmedizin im Dekanat der Medizinischen Fakultät. <sup>2</sup>Veränderungen können nur nach Rücksprache mit dem/der Lehrkoordinator\*in für das Fach Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät und dem IfAS in Absprache mit dem/der Prodekan\*in für Zahnmedizin bzw. dem/der Beauftragten für Zahnmedizin im Dekanat der Medizinischen Fakultät vorgenommen werden. <sup>3</sup>Die Stundenpläne werden jeweils rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch den/die Lehrkoordinator\*in für das Fach Zahnmedizin bzw. das IfAS zum Download aus dem Internet bereitgestellt und/oder durch Aushang zur Kenntnis gebracht.
- (3) <sup>1</sup>Die Organisation der Lehrveranstaltungen obliegt den jeweiligen Instituten und Kliniken in Abstimmung mit dem/der Lehrkoordinator\*in für das Fach Zahnmedizin und dem IfAS. <sup>2</sup>Hierzu benennt jede Einrichtung eine/einen Lehrbeauftragte/Lehrbeauftragten. <sup>3</sup>Diese/dieser ist Ansprechpartner\*in für den / die Lehrkoordinator\*in für das Fach Zahnmedizin bzw. das IfAS sowie für die Studierenden bei auftretenden Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrveranstaltungen.
- (4) <sup>1</sup>Alle Lehrveranstaltungen werden unter Verantwortung von habilitierten Angehörigen der Medizinischen Fakultät oder Lehrbeauftragten der Medizinischen Fakultät durchgeführt. <sup>2</sup>Die Abhaltung kann einer/einem akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter übertragen werden. <sup>3</sup>Die verantwortlichen

Personen tragen Sorge für die Organisation der Unterrichtsveranstaltungen nach Maßgabe dieser Studienordnung.

- (5) <sup>1</sup>Die/der Studiendekan\*in wird vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät gewählt. <sup>2</sup>Sie/er sorgt im Einvernehmen mit dem/der Prodekan\*in für Zahnmedizin bzw. dem/der Beauftragten für Zahnmedizin im Dekanat der Medizinischen Fakultät, den Instituten und Kliniken, dem Vorstand des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und dem Studienbeirat für die Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs

## B. Die Studienabschnitte des Studiengangs Zahnmedizin

### § 13

#### Erster (vorklinischer) Studienabschnitt

- (1) <sup>1</sup>Im ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung werden den Studierenden neben einem Überblick über das zahnärztliche Berufsfeld und einer Einführung in die Grundlagen präventiver Zahnheilkunde und dentaler Technologie die naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen in den Stoffgebieten Physik für Zahnmediziner und Chemie für Zahnmediziner, Biologie, Biochemie und Molekularbiologie, Physiologie, makroskopische und mikroskopische Anatomie in Verbindung mit klinischen Fragestellungen und konzentriert auf die zahnmedizinisch relevanten Ausbildungsinhalte vermittelt, so dass die Studierenden in der Lage sind, die Bedeutung der Grundsätze und Grundlagen dieser Fächer für zahnmedizinische, insbesondere auch klinische Zusammenhänge zu erfassen. <sup>2</sup>Weiterhin sollen sich die Studierenden die Grundlagen der medizinischen Terminologie aneignen. Die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in den Unterrichtsveranstaltungen vermittelt werden sollen, sowie die prüfungsrelevanten Lehr- und Lerninhalte sind in den Lernzielkatalogen der Fachgebiete bzw. im NKLZ beschrieben.
- (2) <sup>1</sup>Der erste (vorklinische) Studienabschnitt umfasst ein Studium von 4 Semestern und schließt mit dem „Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung“ ab. <sup>2</sup>Gemäß Anlage 1 ZApprO und Regelstudienplan für den I. Studienabschnitt im Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der WWU Münster (Anhang I zu dieser Ordnung) umfasst der erste Studienabschnitt die folgenden Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis, welche durch vorbereitende und begleitende weitere Veranstaltungen ergänzt werden:
1. Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin
  2. Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin
  3. Praktikum der Physiologie
  4. Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie
  5. Praktikum der makroskopischen Anatomie
  6. Praktikum der mikroskopischen Anatomie
  7. Praktikum der Berufsfelderkundung
  8. Übung in medizinischer Terminologie
  9. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
  10. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie
- (3) Darüber hinaus sind bei dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach § 14 Abs. 7 ZApprO die Ableistung eines einmonatigen Pflegedienstes sowie nach § 13 Abs. 3 ZApprO eine Ausbildung in erster Hilfe nachzuweisen.

### § 14

#### Zweiter (präklinischer) Studienabschnitt

- (1) Der zweite (präklinische) Studienabschnitt kann erst nach dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung oder nach Bestehen der Zahnärztlichen Vorprüfung gemäß der

Approbationsordnung für Zahnärzte nach der am 30. September 2020 geltenden Fassung begonnen werden.

- (2) Aufbauend auf dem ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung werden im zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung die für die/den Zahnärztin/Zahnarzt erforderlichen methodisch-wissenschaftlichen, klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen zahnmedizinischen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf der Grundlage der Lernzielkataloge der Fachgebiete und des NKLZ problemorientiert, fachbezogen sowie fächerübergreifend vermittelt, so dass die Studierenden in der Lage sind, klinisch-zahnmedizinische Zusammenhänge zu erfassen und die für die Fortsetzung des klinischen Studiums und der damit verbundenen Ausbildung an und Behandlung von Patient\*innen im dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung notwendigen zahnmedizinischen, werkstoffkundlichen und zahntechnischen Kenntnisse und klinisch-praktischen Fertigkeiten besitzen.
- (3) Der zweite Studienabschnitt umfasst ein Studium von 2 Semestern und schließt mit dem „Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung“ ab. Gemäß Anlage 2 ZApprO und Regelstudienplan für den II. Studienabschnitt im Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der WWU Münster (Anhang I zu dieser Ordnung) umfasst der zweite Studienabschnitt die folgenden Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis, welche durch vorbereitende und begleitende weitere Veranstaltungen ergänzt werden:
1. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
  2. Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
  3. Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
  4. Praktikum der zahnärztlichen-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten Lehrveranstaltungen muss die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Radiologischen Praktikum gemäß Anlage 3 ZApprO nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Der Nachweis ist für den Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erforderlich.

## § 15

### Dritter (klinischer) Studienabschnitt

- (1) Der dritte (klinische) Studienabschnitt kann erst nach dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung begonnen werden.
- (2) <sup>1</sup>Im dritten Studienabschnitt sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen klinisch-zahnmedizinischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern sowie lernen, diese fächerübergreifend auf den einzelnen Krankheitsfall in Diagnostik, Prävention und Therapie anzuwenden. <sup>2</sup>Dabei steht die klinisch-praktische Ausbildung an und Behandlung von Patient\*innen im Vordergrund. <sup>3</sup>Den Studierenden ist ausreichend Gelegenheit zu geben, entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkräfte an Patient\*innen zahnärztlich tätig zu werden.
- (3) <sup>1</sup>Der dritte Studienabschnitt umfasst ein Studium von 4 Semestern und schließt mit dem „Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung“ ab. <sup>2</sup>Gemäß Anlage 3 und 4 ZApprO und Regelstudienplan für den III. Studienabschnitt im Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der WWU Münster (Anhang I zu dieser Ordnung) umfasst der dritte Studienabschnitt die folgenden Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis, welche durch vorbereitende und begleitende weitere Veranstaltungen ergänzt werden:
1. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II
  2. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II
  3. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II
  4. Operationskurs I und II
  5. Integrierte Behandlungskurse I bis IV
  6. Radiologisches Praktikum
  7. Pharmakologie und Toxikologie

8. Pathologie
  9. Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
  10. Innere Medizin einschließlich Immunologie
  11. Dermatologie und Allergologie
  12. Berufskunde und Praxisführung
  13. Querschnittsbereich Notfallmedizin
  14. Querschnittsbereich Schmerzmedizin
  15. Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
  16. Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde
  17. Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte
  18. Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
  19. Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie
  20. Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin
  21. Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen ist gemäß § 11 ZApprO bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein Wahlfach abzuleisten. <sup>2</sup>Die Leistungen im Wahlfach werden unter Nutzung der in § 24 ZApprO festgelegten Notenstufen benotet (siehe §16 Abs. 1d dieser Ordnung). <sup>3</sup>Eine aktuelle Liste mit den von der Medizinischen Fakultät festgelegten Wahlfachangeboten, aus denen die Studierenden frei wählen können, wird im IfAS geführt.
- (5) Weiterhin ist nach bestandem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung während der unterrichtsfreien Zeit eine vierwöchige, ganztägige Famulatur abzuleisten. Näheres regelt § 15 ZApprO.

### C. Studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungen (Studienleistungen)

#### § 16

#### Leistungsnachweise

#### - Voraussetzungen und Art/Umfang von Erfolgskontrollen -

- (1) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an den in den Anlagen 1 bis 4 ZApprO vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen wird durch Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 ZApprO oder durch eine zusammenfassende Bescheinigung nach dem Muster der Anlagen 6 bis 8 ZApprO nachgewiesen. <sup>2</sup>Der Nachweis über den Erwerb der Sachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung erfolgt nach dem Muster der Anlage 12 ZApprO. <sup>3</sup>Für die in den Anlagen 1 bis 3 ZApprO genannten Unterrichtsveranstaltungen besteht außerdem Anwesenheitspflicht, d.h. hier muss neben der „erfolgreichen“ auch die „regelmäßige“ Teilnahme als Voraussetzung zur Erteilung des Leistungsnachweises erfüllt sein.
- a) <sup>1</sup>Die regelmäßige Teilnahme ist von der/dem Kursleiterin/Kursleiter entsprechend den Besonderheiten der Lehrveranstaltung festzustellen. <sup>2</sup>Näheres regelt die Kursordnung.  
<sup>3</sup>Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn nicht mehr als 15% der anwesenheitspflichtigen Unterrichtszeit versäumt wurde. <sup>4</sup>Für die Erfassung und Dokumentation der jeweiligen Teilnahme hält die Medizinische Fakultät – im Falle der Organisationsübernahme der Lehrveranstaltung durch das IfAS - ein elektronisches Erfassungssystem vor. <sup>5</sup>Die Medizinische Fakultät ermöglicht es den Studierenden, dieses System auf freiwilliger Basis zu nutzen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. <sup>6</sup>Studierenden, die das elektronische Erfassungssystem nicht nutzen, ermöglicht es die Medizinische Fakultät, den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme auf andere Weise zu führen.
- b) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme ist von der Erfüllung mündlicher und/oder schriftlicher und/oder

praktischer Anforderungen abhängig. <sup>2</sup>Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn sich die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung bzw. das von ihr oder ihm mit der Durchführung beauftragte Lehrpersonal vom ausreichenden Kenntnis- und Fähigkeits-/Fertigkeitsstand der/des Studierenden überzeugt hat (Erfolgskontrolle).

<sup>3</sup>Hierbei wird zwischen den in einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung (theoretische Prüfung) nachzuweisenden theoretischen Kenntnissen (Fakten-, Handlungs- und Begründungswissen) und den - im Falle einer praktischen Übung - im Rahmen eines praktischen Kursanteils zusätzlich nachzuweisenden praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten unterschieden, wobei im Falle von praktischen Übungen und Seminaren die Vorgaben in § 7 Abs. 5 bzw. § 8 Abs. 5 der ZApprO zu beachten sind.

<sup>4</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt voraus, dass die theoretische Prüfung, die aus mehreren theoretischen Prüfungsanteilen bestehen kann, bestanden wurde und - im Falle einer praktischen Übung (gemäß § 7 Abs. 1c) – auch der praktische Teil erfolgreich absolviert wurde.

<sup>5</sup>Der praktische Teil ist dann erfolgreich absolviert, wenn die in der Lehrveranstaltung zu lösenden Aufgaben vollständig erfüllt sind und die den praktischen Teil abschließende praktische Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Die praktische Prüfung kann analog zur theoretischen Prüfung aus mehreren separaten Prüfungsanteilen bestehen. <sup>7</sup>Die Teilnahme an der praktischen Prüfung setzt voraus, dass die in der Lehrveranstaltung zu lösenden Aufgaben zuvor vollständig erfüllt worden sind.

- c) <sup>1</sup>Art und Anzahl der im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltung zu absolvierenden Aufgaben und Prüfungsleistungen (=Leistungskontrollen) sowie die weiteren Kriterien für die Leistungsnachweise sind in entsprechenden Kursbedingungen bzw. Kursordnungen / Kursrichtlinien festzulegen. <sup>2</sup>Sie müssen zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung von dem/ der Kursleiter/-in schriftlich durch Aushang und/oder Aushändigung und/oder elektronisch bekannt gegeben werden.

- d) Benotung von Leistungsnachweisen:

<sup>1</sup>Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an den in den Anlagen 1 bis 4 ZApprO vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen durch Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 ZApprO oder durch eine zusammenfassende Bescheinigung nach dem Muster der Anlagen 6 bis 8 ZApprO (welche im Falle der in den Anlagen 1 bis 3 ZApprO genannten Unterrichtsveranstaltungen auch die „regelmäßige“ Teilnahme umfasst) erfolgt ohne Benotung. <sup>2</sup>Hiervon ausgenommen ist jeweils das Wahlfach vor dem Ersten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, welches gemäß § 10 bzw. § 11 ZApprO zusätzlich zur Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme auch zu benoten ist.

<sup>3</sup>Prüfungsleistungen bzw. die im Rahmen von praktischen Übungen gemäß § 7 Abs. 1 ZApprO zu lösenden Aufgaben innerhalb der nicht benoteten Leistungsnachweise werden durch die Prüfer\*innen bzw. das verantwortliche Lehrpersonal entweder nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet. Werden die Prüfungsleistungen / praktischen Aufgaben mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so legen die Prüfer\*innen bzw. das verantwortliche Lehrpersonal die Anforderungen zum Bestehen fest. <sup>4</sup>Bestanden ist eine Prüfung, wenn die Leistung trotz Mängeln noch den Mindestanforderungen genügt. <sup>5</sup>Setzt sich eine Prüfungsleistung oder praktische Kursleistung aus mehreren Anteilen zusammen, müssen alle Anteile „bestanden“ sein.

<sup>6</sup>Bei einer Benotung werden die in § 24 ZApprO festgelegten Notenstufen verwendet:

- „sehr gut“ (1) für eine hervorragende Leistung,
- „gut“ (2) für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- „befriedigend“ (3) für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
- „ausreichend“ (4) für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

<sup>7</sup>Besteht eine Prüfungsleistung bzw. praktische Kursleistung aus mehreren benoteten Anteilen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sein; die Gesamtnote wird dann i.d.R. aus dem Durchschnitt der Teilleistungen ermittelt, wobei eine unterschiedliche Gewichtung der Teilleistungen möglich ist. <sup>8</sup>Bei der Ermittlung der Gesamtleistung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>9</sup>Die Gesamtnote lautet:

- „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,

- „gut“ bei einem Zahlenwert von 1,6 bis 2,5,
- „befriedigend“ bei einem Zahlenwert von 2,6 bis 3,5,
- „ausreichend“ bei einem Zahlenwert von 3,6 bis 4,0.

- (2) <sup>1</sup>Die Benotungen bzw. die Erfüllung der im Rahmen von praktischen Übungen gemäß § 7 Abs. 1 ZApprO zu lösenden Aufgaben werden elektronisch oder in Papierform im Testatool oder im Testatheft dokumentiert. <sup>2</sup>Die Ergebnisse der theoretischen Prüfungen und der praktischen Prüfungen - im Folgenden als „hochschulinterne Prüfungen“ bezeichnet -, die zur Erlangung eines Leistungsnachweises erforderlich sind, werden den Studierenden durch Aushang und/ oder auf elektronischem Wege durch die/den jeweilige/ Kursleiterin/ Kursleiter bzw. durch das Studien- und Prüfungsverwaltungssystem des IFAS bekannt gegeben. <sup>3</sup>Einen Monat ab dem Termin der Bekanntgabe der Noten ist den Studierenden die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. <sup>4</sup>Die Kriterien für die Bewertung der Erfolgskontrolle sowie auf Nachfrage der Studierenden auch die richtigen Lösungen sind dabei offen zu legen.
- (3) <sup>1</sup>Hochschulinterne Prüfungen können in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) und/oder schriftlich und/ oder mündlich und/oder praktisch und/oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z. B. Testate, Referat, Hausarbeit, Präsentation) erfolgen. <sup>6</sup>Durch die Prüfung soll die/der Kandidatin/Kandidat nachweisen, dass sie/ er die Ziele der Unterrichtsveranstaltung erreicht hat und insbesondere die in der Unterrichtsveranstaltung vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anwenden kann. <sup>3</sup>Die Prüfungen haben für alle Teilnehmer\*innen derselben Unterrichtsveranstaltung in der gleichen Weise zu erfolgen.

## § 17

### Nachteilsausgleich

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner\*innen oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, sind zu berücksichtigen.
- (2) <sup>1</sup>Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Kommission für hochschulinterne Prüfungen im Fach Zahnmedizin gem. § 18, nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Kursleiter/-in, dem/der Kandidat/in gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, wie bspw. durch die wiederholte Beibringung eines ärztlichen Attests, kann die Kommission für hochschulinterne Prüfungen im Fach Zahnmedizin die Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen.
- (3) Näheres zur Fristverlängerung bei der Absolvierung von Leistungsnachweisen regelt § 8 Absatz 5 dieser Ordnung.

## § 18

### Beurlaubung, Rücktritt, Versäumnis und Täuschung

- (1) <sup>1</sup>Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Studien- oder Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestanden Prüfungen oder Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist und den Fall, dass die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt. <sup>3</sup>Erbringen beurlaubte Studierende Studien-

oder Prüfungsleistungen, obwohl sie hierzu nicht berechtigt sind, werden diese Prüfungsleistungen als nicht bestanden gewertet.

- (2) Versäumt eine/ein Studierende/Studierender den Termin einer hochschulinternen Prüfung ohne triftigen Grund oder tritt sie/er von der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund zurück, so gilt der Leistungsnachweis als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Die/der Studierende hat unverzüglich und in der Regel vor Beginn einer hochschulinternen Prüfung die Gründe für den Rücktritt der Leiterin/dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Der Rücktritt von einer begonnenen Leistungskontrolle kann nicht auf Gründe gestützt werden, die dem Prüfling bei Eröffnung der Aufgabenstellung bekannt waren. <sup>3</sup>Bemerkt der Prüfling einen triftigen Grund erst nach Eröffnung der Aufgabenstellung, kann der Rücktritt noch bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses erklärt werden. <sup>4</sup>Genehmigt die Leiterin/der Leiter der Unterrichtsveranstaltung den Rücktritt, so gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. <sup>5</sup>Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn triftige Gründe vorliegen, diese unverzüglich mitgeteilt wurden und rechtzeitig nachgewiesen worden sind.  
<sup>6</sup>Im Falle der krankheitsbedingten Unfähigkeit zur hochschulinternen Prüfung ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit erforderlich. <sup>7</sup>Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, wie bspw. durch den wiederholten krankheitsbedingten Prüfungsrücktritt, kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der WWU verlangt werden.
- (4) <sup>1</sup>Versucht eine/ein Kandidatin/Kandidat das Ergebnis einer hochschulinternen Prüfungsleistung, durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. <sup>2</sup>Die Feststellung wird von der/dem jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>3</sup>Neben der Nutzung gilt auch die Vorhaltung von unerlaubten Hilfsmitteln in der Prüfung als Täuschungsversuch und wird gleichermaßen geahndet.
- (5) <sup>1</sup>Ebenfalls kann eine/ein Kandidatin/Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf einer hochschulinternen Prüfung stört, von der/dem jeweiligen Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der /dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

## § 19

### Kommission für hochschulinterne Prüfungen im Fach Zahnmedizin

- (1) Für die Unterstützung der Durchführung hochschulinterner Prüfungen im Fach Zahnmedizin bildet der Fachbereichsrat eine Kommission.
- (2) <sup>1</sup>Der Kommission für hochschulinterne Prüfungen im Fach Zahnmedizin gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, so-wie je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter an. <sup>2</sup>Die Wahl der Mitglieder und je eines stellvertretenden Mitgliedes pro Gruppe erfolgt durch den Fachbereichsrat. Aus dem Kreis der Mitglieder wird eine/ein Vorsitzende/Vorsitzender und dessen/deren Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt. <sup>3</sup>Die/der Vorsitzende sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein. <sup>4</sup>Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>5</sup>Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. <sup>6</sup>Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine/ein Nachfolgerin/Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Kommission für hochschulinterne Prüfungen sind nicht öffentlich. Die/der Dekanin/Dekan bzw. die/der Studiendekanin/ Studiendekan können den Sitzungen der Kommission beratend beiwohnen. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern

sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (4) <sup>1</sup>Bei Prüfungsangelegenheiten, die die Prüfung eines Mitglieds betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den/die Stellvertreter/in wahrgenommen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten. <sup>3</sup>Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden wirken bei der Beratung und Beschlussfassung über Themen, welche sich inhaltlich auf noch zu stellende Prüfungsaufgaben beziehen, nicht mit.
- (5) <sup>1</sup>Die Kommission achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung der hochschulinternen Prüfungen gemäß dieser Ordnung. <sup>2</sup>Die Kommission entscheidet in allen hochschulinternen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder einem vorsitzenden Mitglied übertragen sind. <sup>3</sup>Sie entscheidet insbesondere über Anträge von Studierenden nach § 8 Abs. 5 und nach § 20 Abs. 4 sowie über einen Nachteilsausgleich gemäß § 16 Abs. 2. <sup>4</sup>Sie gibt Anregungen zur Steigerung der Qualität hochschulinterner Prüfungen im Fach Zahnmedizin.
- (6) Die Kommission hat der/dem Dekanin/Dekan regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zu berichten.
- (7) <sup>1</sup>Die Kommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die /den Vorsitzende/Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die/den Dekanin/ Dekan.

<sup>1</sup>Die Kommission für hochschulinterne Prüfungen ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen der Kommission werden der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. <sup>3</sup>Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

## **§ 20**

### **Widerspruchsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen in Bezug auf hochschulinterne Prüfungen und die Wiederholbarkeit von Leistungsnachweisen, die im Rahmen dieser Studienordnung getroffen werden, kann Widerspruch eingelegt werden. <sup>2</sup>Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der/ dem jeweiligen Prüferin/Prüfer einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Kommission für hochschulinterne Prüfungen (§ 19).

## **§ 21**

### **Wiederholbarkeit**

- (1) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen, welche die erfolgreiche (Anlagen 1 bis 4 ZApprO) bzw. im Falle der in den Anlagen 1 bis 3 ZApprO genannten Unterrichtsveranstaltungen auch die „regelmäßige“ Teilnahme erfordern, dürfen bei nicht regelmäßiger Teilnahme und/ oder Nichtbestehen bzw. Nichterfüllung der in der Lehrveranstaltung zu lösenden Aufgaben (z.B. Testate für praktische Arbeiten, Referate, Präsentationen etc.) höchstens zweimal wiederholt werden, wobei eine Wiederholung in demselben Semester i.d.R. nicht möglich ist. <sup>2</sup>Wurde der praktische Teil einer Lehrveranstaltung nur deshalb nicht erfolgreich abgeschlossen, weil die abschließende praktische Prüfung nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, wobei die Regelungen des Absatzes 2 gelten.
- (2) <sup>1</sup>Abschließende praktische und theoretische Prüfungen, die dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung dienen, dürfen höchstens viermal wiederholt werden, wobei pro Semester i.d.R. zwei Prüfungsversuche mit ausreichender Übungszeit angeboten werden. Dabei ist einer dieser beiden Prüfungsversuche als regulärer Termin für Erstprüfungen vorgesehen, steht aber auch Studierenden offen, die die jeweilige Prüfung wiederholen müssen. Der zweite Prüfungstermin kann in der Regel nur von Studierenden wahrgenommen werden, die die Prüfung wiederholen müssen bzw. am Erstprüfungstermin aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnten. <sup>2</sup>Besteht die abschließende praktische bzw. theoretische Prüfung aus mehreren klar abgrenzbaren

Teilleistungen, kann die Wiederholungsprüfung auf die nicht bestandenen Teilleistungen beschränkt werden. <sup>3</sup>Näheres regeln die von dem/der Lehrverantwortlichen zu erlassenen Kursrichtlinien.

<sup>4</sup>Für die fristgerechte Anmeldung zur Wiederholung der Lehrveranstaltung (gemäß Abs. 1) bzw. der Wiederholung einer abschließenden theoretischen und / oder praktischen Prüfung (gemäß Abs. 2) sind die Studierenden selbst verantwortlich, nur im Falle elektronischer Klausuren werden die Studierenden zur nächstmöglichen Wiederholungsmöglichkeit automatisiert angemeldet. <sup>5</sup>Spätestens bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholung ist vor einer weiteren Wiederholung ein Beratungsgespräch durch die/den Fachvertreterin/Fachvertreter ggf. im Beisein des Studiendekans/ der Studiendekanin durchzuführen.

- (3) <sup>1</sup>Wird eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung einschließlich aller nach Absatz 1 und 2 eingeräumten Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb von 18 Monaten ab Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angetreten worden ist, nicht erfolgreich absolviert, und hat die/der Studierende gemäß der Regelungen in § 8 Abs. 4 nicht durch geeignete Unterlagen nachweisen können, dass diese Fristüberschreitung von ihr/ihm nicht zu vertreten ist, gilt die Lehrveranstaltung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 15 dieser Ordnung als endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>In diesem Fall verliert der /die betreffende Studierende seinen / ihren Prüfungsanspruch im Studiengang Zahnmedizin an der WWU Münster.
- (4) <sup>1</sup>Über das endgültige Nichtbestehen erhält die/der Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. <sup>2</sup>Eine Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums an der WWU Münster ist nicht mehr möglich. <sup>3</sup>Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation gemäß § 51 Abs 3 Nr. 6 HG-NRW liegen damit vor <sup>4</sup>Das Studierendensekretariat der WWU ist hiervon umgehend zu unterrichten und der/die Studierende zum Ende des Semesters zu exmatrikulieren.

## D. Schlussbestimmungen

### § 22

#### Fortschreibung der Studienordnung

<sup>1</sup>Die zuständigen Gremien der Medizinischen Fakultät überprüfen regelmäßig die Ziele sowie den Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums. <sup>2</sup>Sie sind verantwortlich für die Anpassung der Studienordnung an die Erfordernisse, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen sowie der Änderung einschlägiger Gesetze und Vorschriften ergeben.

### § 23

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

### § 24

#### Übergangsregelung

- (1) Diese Studienordnung findet nach ihrem Inkrafttreten Anwendung auf alle Studierenden der Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, die ab dem 1. Oktober 2021 das Studium der Zahnmedizin mit Abschluss Zahnärztliche Prüfung (Staatsexamen) an der WWU Münster beginnen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Studierende, die vor dem 1. Oktober 2021 das Studium der Zahnmedizin begonnen haben, ist gemäß § 133 der ZApprO vom 8. Juli 2019, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), die zahnärztliche Approbationsordnung in der am 30. September 2021 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. <sup>2</sup>Abweichungen hiervon sind durch § 134 der ZApprO entsprechend der VO zur

Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 01.10.2021 geregelt. <sup>3</sup>Für Studierende nach Satz 1 gelten die Regelungen der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der WWU Münster mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung vom 07.09.2015, zuletzt geändert am 09.06.2020, fort.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22. Juni 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29.09.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s